

Neuordnung der beruflichen Grundbildung

Berufsschule

NSchG

§ 15

Berufsschule

(Wegfall der Regelungen zum BGJ, BVJ jetzt in § 17 geregelt)

(1) Die Berufsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. Darüber hinaus kann sie sich gegen ein vom Land zu erhebendes angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich an dem Schülerbeitrag nach § 150 Abs. 3 und 4 für die öffentliche Berufsschule ausrichtet, an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Sie ermöglicht auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.

(2) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen und wird in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.

(3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe.

(4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwandte Ausbildungsberufe eine differenzierte berufliche Fachbildung.

§ 193

Aufhebung des Berufsgrundbildungsjahres

Die eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahre werden aufgehoben. Die nach § 106 erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres werden widerrufen.

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Die Niedersächsische Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 59), tritt am 1. August 2009 außer Kraft.

BbS-VO Anlage 1 zu § 34

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule

§ 1 Abschlüsse

(1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

(2) ¹Wer die Berufsschule bei Beendigung eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungsverhältnisses oder - soweit kein Berufsausbildungsverhältnis vorliegt - zum Zeitpunkt der Abschluss- oder Gesellenprüfung erfolgreich besucht hat, erhält den Berufsschulabschluss. ²Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 23 Abs. 8 des Ersten Teils entsprechend.

§ 2 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann ablegen, wer die Berufsschule besucht und den zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife wahrgenommen hat.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten in den Prüfungsbereichen

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,
2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik/ Naturwissenschaften/Technik mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

(3) ¹Für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gelten die §§ 8 bis 14, 16 und 19 des Ersten Teils entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist nur möglich, wenn die Berufsausbildung und die Berufsschule noch nicht abgeschlossen sind.

EB-BbS

3. Berufsschule

3.1 Allgemeine Hinweise für die Berufsschule

3.1.1 Der Unterricht in der Berufsschule findet in den folgenden Organisationsformen statt:

3.1.1.1 Berufsschulunterricht an Einzeltagen:

Der Berufsschulunterricht findet regelmäßig wöchentlich an einem Tag oder an zwei Einzeltagen statt.

3.1.1.2 Gebündelter Teilzeitunterricht:

Die Berufsschule bündelt die einzelnen Unterrichtstage z.B. in der Weise, dass Berufsschulunterricht mit wöchentlich zwei bis drei Berufsschultagen im Wechsel mit unterrichtsfreien Wochen über einen längeren Zeitraum angesetzt wird.

3.1.1.3 Blockunterricht:

Blockunterricht ist Vollzeitunterricht, der in zusammenhängenden Teilabschnitten von mindestens einer Woche mit fünf Werktagen im regelmäßigen Wechsel mit betrieblichen Ausbildungszeiten stattfindet. Die Einrichtung von Blockunterricht ist mit den örtlichen, an der Berufsausbildung beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

3.1.2 Ein Unterrichtstag darf für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 9, eine Unterrichtswoche bei Blockunterricht nicht mehr als 37 Unterrichtsstunden umfassen.

3.1.3 Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach und kein nach dem Rahmenlehrplan vorgeschriebenes Lernfeld vollständig ersetzt werden.

3.1.4 Die Schule setzt die Stundentafeln in den in Nr. 3.1.1 genannten Organisationsformen nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen stundenplanmäßig um und hat dabei sicherzustellen, dass sowohl der Berufsschulunterricht als auch die überbetriebliche Unterweisung ordnungsgemäß erteilt werden können und der Ausfall von Berufsschulunterricht für einen Teil einer Klasse oder die ganze Klasse aufgrund der Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung ausgeschlossen wird. Die Unterrichtsorganisation soll so gewählt werden, dass sie über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

3.1.5 Die in der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) für den berufsübergreifenden Lernbereich bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen ausgewiesene Gesamtwochenstundenanzahl kann für Auszubildende mit einer Hochschulreife von 14 auf 8 reduziert und für lernschwächere Auszubildende in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb auf 16 erhöht werden. Für Ausbildungsverhältnisse mit einer längeren oder kürzeren Gesamtbildungsdauer können die ausgewiesenen Gesamtwochenstunden entsprechend reduziert oder erhöht werden. Nr. 3.1.3 erster Halbsatz und Nr. 2.4 Satz 1 bleiben unberührt.

3.2 Stundentafeln für die Berufsschule

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer von		
	2 Jahren	3 Jahren	3 ½ Jahren
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	9	14	16,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Lernfeldern • •	15	22	25,5
Insgesamt	24	36	42

Berufseinstiegsschule

NSchG

§ 17

Berufseinstiegsschule

(1) Die Berufseinstiegsschule umfasst die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr. Die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr werden mit Vollzeitunterricht geführt und dauern jeweils ein Jahr.

(2) In der Berufseinstiegsklasse können Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder den Besuch einer Berufsfachschule verbessern. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. Sie können in der Berufseinstiegsklasse den Hauptschulabschluss erwerben. Im Einzelfall können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie förderlich ist.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr werden Schülerinnen und Schüler, die auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen sind, für eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet.

§ 59 Abs. 4 Satz 5 und 6

(Überweisung in BEK oder BVJ)

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Berufsfachschule besucht, kann zum Zwecke der besseren Förderung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. Das gilt auch für die Überweisung von einer Berufseinstiegsklasse in ein Berufsvorbereitungsjahr.

§ 60 Abs.1

(Verordnungsermächtigung für Überweisung)

- 5a. die Überweisung von einer Berufsfachschule (§ 16) in eine Berufseinstiegsschule (§ 17) und von einer Berufseinstiegsklasse (§ 17 Abs.2) in das Berufsvorbereitungsjahr (§ 17 Abs. 3) in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 5 und 6.

BbS-VO **Anlage 2 zu § 34**

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufseinstiegsschule

§ 1 **Fachrichtungen**

(1) Die Berufseinstiegsklasse kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft
2. Metalltechnik
3. Fahrzeugtechnik
4. Elektrotechnik
5. Bautechnik
6. Holztechnik
7. Textiltechnik und Bekleidung
8. Chemie, Physik und Biologie
9. Drucktechnik
10. Farbtechnik und Raumgestaltung
11. Körperpflege
12. Hauswirtschaft und Pflege,
13. Lebensmittelhandwerk und Gastronomie
14. Agrarwirtschaft.

(2) In den Fachrichtungen ist eine auf geeignete Ausbildungsberufe bezogene Schwerpunktbildung möglich.

§ 2 **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Berufseinstiegsklasse kann aufgenommen werden, wer eine Abschlussklasse des Sekundarbereichs I einer allgemein bildenden Schule oder ein Berufsvorbereitungsjahr ohne Hauptschulabschluss verlassen hat.

(2) Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, die einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch von schlechter als drei Komma fünf erreicht haben und von denen nach einer Schullaufbahnberatung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu erwarten ist, dass sie vor Aufnahme in eine Berufsfachschule ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen, um deren Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 3 **Überweisung**

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufseinstiegsklasse, die oder der noch kein Berufsvorbereitungsjahr besucht hat, nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufseinstiegsklasse erreichen wird, kann er oder sie auf Beschluss der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

§ 4 Abschlussprüfung

(1) Im berufsübergreifenden Lernbereich ist in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu schreiben.

(2) Im berufsbezogenen Lernbereich wird am Ende eines jeden Qualifizierungsbausteins eine schriftliche und praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die §§ 8 und 14 bis 22 des Ersten Teils¹⁾ finden keine Anwendung.

(4) Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Klassenkonferenz ausgewählt und bewertet, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach oder dem Qualifizierungsbaustein zuletzt unterrichtet hat. Über die Benotung der Lernbereiche entscheidet abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Teils die Klassenkonferenz.

- 1) § 8 Prüfungsausschuss, § 14 Schriftliche Prüfung, § 15 Praktische Prüfung, § 16 Mündliche Prüfung, § 17 Kombinierte Prüfung, § 18 Projektarbeit, § 19 Prüfungsniederschriften, § 20 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, § 21 Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer, § 22 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes, § 24 Abschlüsse (Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

EB-BbS

4.1 Berufseinstiegsklasse

4.1.1 Organisation des Unterrichts

In dem berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - soll, in Abstimmung mit dem berufsbezogenen Lernbereich – Theorie -, die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder berufsqualifizierender Berufsfachschulen entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine). Diese Qualifizierungsbausteine sollen

- zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist, und
- einen Vermittlungsumfang von jeweils mindestens 60 und höchstens 120 Zeitstunden umfassen.

Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrerbesetzung stattfinden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel anzurechnen.

Eine gemeinsame Beschulung von Fachrichtungen ist nur soweit möglich, wie sich die jeweiligen Curricula (Ziele und Inhalte) nicht unterscheiden.

4.1.2 Praktikum und Lernortkooperation

Während des Bildungsganges soll ein Praktikum von 160 Zeitstunden Dauer durchgeführt werden.

Die Inhalte von Qualifizierungsbausteinen können ganz oder teilweise in außerschulischen Einrichtungen im Rahmen einer Lernortkooperation vermittelt werden.

4.1.3 Stundentafel für die Berufseinstiegsklasse

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Englisch Mathematik Politik Sport Religion	14
Berufbezogener Lernbereich mit den Qualifizierungsbausteinen • •	21
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

4.2 Berufsvorbereitungsjahr

4.2.1 Berufsvorbereitungsjahr - Regelform

Die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie - und – Praxis - **beziehen** sich in der Regel auf Bildungsinhalte auf zwei **Fachrichtungen**.

Eine Fachrichtung muss mit den berufsbezogenen Lernbereichen – Theorie - und – Praxis - durchgehend während des gesamten Schuljahres erteilt werden, um eine Leitfunktion zu übernehmen. Die zweite Fachrichtung darf jedoch nicht mit weniger als sechs Stunden pro Woche angesetzt werden. Die Stundenanteile, die den jeweiligen Fachrichtungen zugeordnet werden, bleiben variabel. Sie sollen - wie die Wahl der Fachrichtungen auch - die individuellen Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichtigen. In der Fachrichtung "Wirtschaft und Verwaltung" wird im berufsbezogenen Lernbereich nicht zwischen – Theorie - und – Praxis – getrennt. Hier sollen solche Bildungsinhalte unterrichtet werden, die für anwendungsbezogene Tätigkeiten besonders geeignet sind. Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrerbesezung durchgeführt werden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel anzurechnen.

4.2.2 Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Im Berufsvorbereitungsjahr können für leistungsbereite Schülerinnen und Schüler Lerngruppen im Rahmen eines besonderen handlungsorientierten Förderkonzeptes mit innerer oder äußerer Differenzierung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gebildet werden. Dabei ist ein besonderes sechsständiges Förderangebot vorzusehen. Im Rahmen dieses Förderangebotes sind zwei Stunden Englischunterricht zu erteilen. Die Stunden-tafel ist unter Einhaltung der Gesamtwochenstunden zu modifizieren. Das Förderkonzept muss die besondere berufspädagogische Förderung geeigneter Schülerinnen und Schüler zur ausgewogenen Entwicklung von Fach-, Methoden- sowie Sozialkompetenz darlegen. Durch eine projektorientierte Unterrichtsgestaltung soll das theoretische Wissen gefestigt werden. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik ist im zweiten Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung der Schülerleistungsstände durchzuführen. Als schriftliche Überprüfung wird je eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten geschrieben. Die Klausuraufgaben werden von den Lehrkräften, die in dem Fach zuletzt unterrichtet haben, gestellt und bewertet. Das Ergebnis der Klausurarbeit geht bei der Bildung der Endnote für das Fach so ein, als läge eine zusätzliche Lernkontrolle mit gleicher Bewertung (doppelte Wertung) vor.

Im Fach Deutsch/Kommunikation findet eine mündliche Überprüfung statt. Die Überprüfung soll die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in einem berufsbezogenen Thema erkennen lassen. Sie soll in der Regel 15 Minuten dauern. Es kann auch eine Gruppe von bis zu drei Schülerinnen und Schüler gebildet werden. In diesem Fall dauert die Überprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Überprüfung soll von der das Fach Deutsch/Kommunikation unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden.

Das Förderangebot ist besonders zu benoten und im Zeugnis auszuweisen.

4.2.3 Berufsvorbereitungsjahr - Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer -

Im Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer kann zugunsten eines vermehrten Deutschunterrichtes im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl eine andere als die vorgesehene Stundenverteilung vorgenommen werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich kann sich auf eine Fachrichtung beschränken.

4.2.4 Optionale Lernangebote

Optionale Lernangebote sind im Berufsvorbereitungsjahr für die Schülerin oder den Schüler verpflichtende Unterrichtsangebote. Sie dienen der schwerpunktmäßigen Entwicklung von Interessen und Neigungen, der Förderung der Kreativität und der Freizeitgestaltung, für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer auch der Förderung in der deutschen Sprache.

Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den optionalen Lernangeboten werden nicht bewertet.

4.2.5 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 67 Abs. 5 NSchG

Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 67 Abs. 5 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung über-

nommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z.B. Teilbesuch des Berufsvorbereitungsjahres) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden.

4.2.6 Betriebspraktikum

Im Berufsvorbereitungsjahr soll ein Betriebspraktikum von zwei bis vier Wochen durchgeführt werden. Das Betriebspraktikum soll so angelegt werden, dass auch die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Umfeld zu beobachten, um sie dadurch besser beurteilen und fördern zu können.

4.2.7 Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	24
Theorie Fachrichtung ...	
Praxis Fachrichtung ...	
Theorie Fachrichtung ...	
Praxis Fachrichtung ...	
Optionale Lernangebote	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

Berufsfachschule

NSchG

§ 16

Berufsfachschule

(Wegfall der Regelungen zum BGJ, das BVJ ist jetzt in § 17 geregelt)

(1) Die Berufsfachschule führt Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe ein oder bildet sie für einen Beruf aus. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an der Berufsfachschule auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.

(2) Die Berufsfachschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung. Diese schließt, sofern die Berufsfachschule in einen oder mehrere Berufe einführt, eine berufliche Grundbildung für die einer Fachrichtung entsprechenden anerkannten Ausbildungsberufe ein.

BbS-VO

Anlage 3 zu § 34

*(Zusammenfassung aller **nicht** berufsqualifizierenden ein- und zweijährigen BFS in einer Anlage; auch für Realschulabsolventen)*

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule

§ 1

Fachrichtungen

(1) ¹Die einjährige Berufsfachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Metalltechnik
2. Fahrzeugtechnik
3. Elektrotechnik
4. Bautechnik
5. Holztechnik
6. Textiltechnik und Bekleidung
7. Chemie, Physik und Biologie
8. Druck- und Medientechnik
9. Farbtechnik und Raumgestaltung
10. Körperpflege
11. Hauswirtschaft
12. Gastronomie
13. Lebensmittelhandwerk
14. Landwirtschaft
15. Gartenbau

16. Floristik
17. Wirtschaft

²In den Fachrichtungen können berufsbezogene Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen gebildet werden.

(2) ¹Die zweijährige Berufsfachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Technik
2. Wirtschaft
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Agrarwirtschaft
5. Sozialpädagogik.

²In den in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fachrichtungen wird nur die Klasse 2 geführt.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und Unterrichtsorganisation

(1) ¹In die einjährige Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Abschluss nachweist. ²Die Schule kann in einer Fachrichtung für bestimmte berufsbezogene Schwerpunkte vorsehen, dass der Unterricht auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut.

(2) In die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von 3,0 nachweist.

(3) ²In die Berufsfachschule – Sozialpädagogik – kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nachweist.

§ 3

Überweisung

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufsfachschule, die oder der noch keine Berufseinstiegsklasse besucht hat, nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufsfachschule erreichen wird, kann er oder sie auf Beschluss der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts in eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

§ 4

Abschlussprüfung in der einjährigen Berufsfachschule

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der einjährigen Berufsfachschule aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten und ist im berufsbezogenen Lernbereich – Theorie - zu schreiben.

(2) Die praktische Prüfung besteht in der einjährigen Berufsfachschule aus einer praktischen Aufgabe aus dem berufsbezogenen Lernbereich – Praxis -.

(3) Die Inhalte der schriftlichen und praktischen Prüfung orientieren sich an den Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungsberufe, die der Fachrichtung und dem Schwerpunkt zugeordnet sind.

(4) Die §§ 8 und 14 bis 22 des Ersten Teils finden keine Anwendung.

(5) Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Klassenkonferenz ausgewählt und bewertet, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Unterricht zuletzt unterrichtet haben. Über die Benotung der Lernbereiche entscheidet abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Teils die Klassenkonferenz.

- 1) § 8 Prüfungsausschuss, § 14 Schriftliche Prüfung, § 15 Praktische Prüfung, § 16 Mündliche Prüfung, § 17 Kombinierte Prüfung, § 18 Projektarbeit, § 19 Prüfungsniederschriften, § 20 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, § 21 Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer, § 22 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes, § 24 Abschlüsse (Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

§ 5

Wiederholung der einjährigen Berufsfachschule

¹Wer die einjährige Berufsfachschule erfolgreich besucht hat, aber nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klasse 2 einer zweijährigen Berufsfachschule erfüllt, kann den Bildungsgang abweichend von § 25 des Ersten Teils wiederholen. ²Dies gilt nicht, wenn der Bildungsgang bereit wiederholt wurde.

§ 6

Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind

- a) im Fach Deutsch/Kommunikation, Englisch/Kommunikation oder Fremdsprache/Kommunikation und
- b) im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie zu schreiben.

EB-BbS

5. Berufsfachschule

5.1 Allgemeine Hinweise

5.1.1 Struktur der Berufsfachschulen

Die Schule strukturiert die Fachrichtungen und ggf. berufsbezogenen Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen so, dass nachweislich die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres bestimmter (einzelner oder einer Gruppe) dualer Ausbildungsberufe erworben werden. Der Unterricht in bestimmten berufsbezogenen Schwerpunkten soll auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbauen, wenn anders die Anforderungen an den Beruf nicht erreicht werden können.

5.1.2 Praktische Ausbildung

In einjährigen Berufsfachschulen sollen für eine Klasse Teile des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis - als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt wer-

den. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in die Leistungsbewertung für den berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis - einbezogen.

5.2 Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	9
Berufsbezogener Lernbereich –Theorie - ¹⁾ mit den Lernfeldern • •	9
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis - ¹⁾ mit den Lernfeldern • •	18
Insgesamt	36

¹⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft werden die Gesamtwochenstunden für die berufsbezogenen Lernbereiche - Theorie -und - Praxis - zusammengefasst.

5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule, die zum Sekundarabschluss I – Realschulabschluss/Erweiterten Sekundarabschluss I führt

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion Mathematik	16
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Lernfeldern • •	10
Insgesamt	26¹⁾

- 1) Der Unterricht soll so organisiert werden, dass während des Bildungsganges zusätzlich ein Betriebspraktikum in Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft von einem Tag pro Woche durchgeführt werden kann.

5.4 Studentafel für die zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik

<i>Lernbereiche</i>	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	23
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Fächern Berufsrolle und Konzeptionen Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung Sozialpädagogische Bildungsarbeit Optionale Lernangebote	39
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis - Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 420 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note zusammengefasst.	
Insgesamt	62

Dual-kooperative Berufsfachschule

BbS-VO

§ 35

Zeitlich begrenzt geltende Vorschriften

Bis zum Aufnahmeterrnin 1. August 2013 kann die Berufsfachschule, aufbauend auf seiner einjährigen Berufsfachschule, auch in Fachrichtungen und mit einer Dauer geführt werden, die einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf entspricht, wenn

1. nach übereinstimmender Einschätzung mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz von einem regional starken Ausbildungsplatzmangel in diesem Ausbildungsberuf und einer anschlussbezogenen Beschäftigung des Ausgebildeten auf dem Arbeitsmarkt ausgegangen werden kann und mit der zuständigen Stelle eine Vereinbarung über die Zulassung zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz besteht,
2. in ausreichender Zahl Betriebe oder außerschulische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ohne Kostenübernahme durch das Land oder den Schulträger bereit sind, im Regelfall den betrieblichen Teil der Ausbildung zu übernehmen und
3. eine Vereinbarung zwischen der Auszubildenden oder dem Auszubildendem, dem Träger des betrieblichen Teils der Ausbildung und der Schule über die Organisation, die an den einzelnen Lernorten zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Praxisbetrieb geschlossen worden ist.